

Fehlzeiten / Entschuldigungen / Beurlaubungen

Gemäß §10 Abs. 2 des Kirchlichen Schulgesetzes für das Erzbistum Paderborn (KSchulG PB) und analog §43 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes NRW (SchulG NRW) besteht für Ihr Kind, liebe Eltern, und euch, liebe Schülerinnen und Schüler, die Pflicht, die Schule regelmäßig zu besuchen. An dieser Stelle möchten wir Sie/euch über geltende Regelungen (Schulkonferenzbeschluss vom 21. Mai 2025, Inkrafttreten zum Schuljahr 2025/26) zur Einhaltung der Schulpflicht informieren und die notwendigen Verfahren erklären, damit es nicht zu unnötigen unentschuldigten Fehlzeiten kommt.

- **Ihr Kind ist krank oder es gibt einen Notfall/Störungen in der Schülerbeförderung:**

Als Erziehungsberechtigte/r melden Sie Ihr Kind bitte per Mail an realschule@ursulinenkirchen-werl.de **an diesem Tag bis 8.30 Uhr** im Sekretariat oder per Telefon (Tel. 02922 - 8774820) ab. Bei telefonischer Abmeldung muss nachträglich innerhalb von 14 Tagen nach dem ersten Krankheitstag eine schriftliche Entschuldigung erfolgen.

Erkrankte Schüler/innen selbst bzw. deren Geschwister dürfen die Schule nicht informieren.

Sollte Ihr Kind direkt **vor oder nach einem ersten/letzten Ferientag** erkranken, ist zusätzlich zu Ihrer Entschuldigung eine ärztliche Bescheinigung nötig.

Ihr Kind ist wieder gesund. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch keine **schriftliche** Entschuldigung vorgelegen hat, ist diese grundsätzlich bis zu 14 Tage nach dem 1. Krankheitstag vorzulegen. Bei längeren Abwesenheiten werden Einzelfallabsprachen getroffen. Eine schriftliche Entschuldigung kann später als 14 Tage nach dem 1. Krankheitstag nicht mehr entgegengenommen werden, was bedeutet, dass diese Fehlzeit – trotz Krankheit – unentschuldigt ist.

Ärztliche Bescheinigungen bedürfen immer zusätzlich Ihrer schriftlichen Entschuldigung für die entstandenen Fehlzeiten.

- **Ihr Kind erkrankt während der Unterrichtszeit. / Ihr Kind verletzt sich während der Schulzeit.** Jedes betroffene Kind muss sich **bei dem/r Fachlehrer/in** der folgenden Unterrichtsstunde abmelden und anschließend **im Sekretariat erscheinen**. Dort nimmt die Schule telefonisch Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Erst nach dieser Absprache darf Ihr Kind nach Hause gehen oder wird von Ihnen abgeholt. Die Fehlstunden dieses Tages sind nur dann und **mit zusätzlicher schriftlicher Entschuldigung** eines Erziehungsberechtigten entschuldigt.

- Ihr Kind hat eine Verletzung / eine Erkrankung und kann deshalb **nur am Sport- und Schwimmunterricht nicht** teilnehmen. Das Kind gibt dem Sportlehrer, der Sportlehrerin eine schriftliche Entschuldigung ab, ist aber trotzdem während des Sportunterrichtes **anwesend**. Bei längerfristigen Erkrankungen / Verletzungen (mehr als eine Woche) muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Unentschuldigtes Fehlen wird als **Leistungsverweigerung** angesehen und mit der Note *ungenügend* bewertet. (§17 Abs. 6 KSchulG PB, analog § 48 Abs. 5 SchulG NRW)
- Klassenfahrten, Wandertage, Unterrichtsgänge, Betriebspraktika, Projektwochen und die von Ihnen genehmigte Teilnahme am Förderunterricht sind **Schulveranstaltungen und somit verpflichtend**. Ein Fehlen muss entsprechend dem oben dargestellten Verfahren schriftlich entschuldigt werden. Bei Klassenfahrten/Wandertagen können zudem nicht abwendbare Kosten entstehen. Dies wird im Einzelfall geklärt.
- **Fehlzeiten im Betriebspraktikum** müssen bei der Schule **und** zugleich bei der Praktikumsstelle sofort am ersten Tag der Erkrankung telefonisch und nach der Genesung schriftlich entschuldigt werden. Unentschuldigte Fehlzeiten im Praktikum führen nach §24 KSchulG PB/§53 SchulG NRW zu erzieherischen Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen.
- **Arzt- und Behördentermine** sollen grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit liegen.
- **Verspätungen** müssen vom Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigt werden. Unentschuldigte Fehlzeiten werden zu Unterrichtsstunden (45 Min.) addiert und auf dem Zeugnis vermerkt. Jede Verspätung stellt eine Unterrichtsstörung dar. Das „Verschlafen“ eines Kindes ist immer eine unentschuldigte Fehlzeit.
- Kann der Haupttermin der **Zentralen Prüfungen** am Ende der Klasse 10 aufgrund von Krankheit nicht wahrgenommen werden, ist ein ärztliches Attest vom Prüfungstag notwendig, um zum Nachschreibtermin zugelassen zu werden.

- Es ist aus pädagogischer Sicht, d.h. im Interesse der Erziehung Ihres Kindes nicht sinnvoll, ein „**Schulschwänzen**“ zu verheimlichen bzw. zu entschuldigen. Dementsprechend wurde im KSchulG PB (§10, 3)/SchulG NRW (§ 43, 2) Folgendes festgelegt:

*Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein **schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten** einholen.*

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig **als Eltern** nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Entsprechend gilt: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig **als Schülerin oder Schüler** nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. (§126 SchulG NRW)

- Bei jedem vorher bekannten Grund des Fehlens (Bewerbungsgespräch, Familienfeier, religiöser Feiertag) ist vorab eine **Beurlaubung** nötig.

Eine **Beurlaubung** für max. 2 Unterrichtstage/Schuljahr ist grundsätzlich spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die **Schulleitung** zu richten.

Unmittelbar **vor** und **im Anschluss an die Ferien** gilt ein grundsätzliches **Beurlaubungsverbot**.

Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung. Eine Ausnahme liegt nachweislich nur dann vor, wenn die Beurlaubung nicht den Zweck der Verlängerung der Schulferien hat. Ebenso können wirtschaftliche Gründe (z.B. günstigere Flug- oder Fährangebote, Hoteltarife etc.) nicht berücksichtigt werden.

Sollte es kurzfristig zu einer Verschiebung des Fluges durch die Fluggesellschaft kommen, legen Sie bitte den Nachweis (Originalbuchung und Info zur Verschiebung durch die Fluggesellschaft) vor.

Sollte Ihr Kind im Urlaub erkranken und die Rückreise nicht zum geplanten Zeitpunkt stattfinden können, legen Sie ebenfalls ein ärztliche Bescheinigung sowie die Originalbuchung und Änderungsbuchung des Fluges bei Auslandsaufenthalten vor.

Generell gilt in allen Fällen, dass der Unterrichtsstoff und die Hausaufgaben grundsätzlich unverzüglich nachzuholen sind!